

V.
Schrot- und Quetschmühlen, Ölkuchenbrecher

§ 17

(1) Füll- und Entleerungsöffnungen müssen durch 75 cm hohe Schutztrichter, Schutzroste oder dergleichen gesichert werden. Sie müssen fest oder aufklappbar angebracht sein. Aufklappbare Schutzvorrichtungen sind mit dem Antrieb der Maschine so zu verbinden, daß sie sich, während die Maschine in Betrieb ist, nicht Öffnen lassen und daß die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange die Schutzvorrichtungen geöffnet sind. Die Öffnungssicherungen müssen so beschaffen sein, daß sich Verstopfungen mit geeigneten Werkzeugen leicht beseitigen lassen.

(2) In Walz- und Mahlwerken, Pressen, Malzquetschen, Futterkuchenbrechern, Schnecken und dergleichen darf das Nachschieben des Mahlgutes oder die Beseitigung von Störungen nicht mit den Händen erfolgen. Dazu sind besondere Geräte (Holzstäbe, Haken, Zangen) zu verwenden.

VI.
Futterdämpfanlagen

§ 18

(1) Für den Betrieb von Dampferzeugern bei Futterdämpfern mit mehr als 0,5 atü höchstzulässigem Betriebsdruck gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. S. 553) und die dazu ergangenen technischen Grundsätze sowie der Anordnung vom 12. Juli 1955 zur Änderung der Anlage der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (GBl. I S. 513).

(2) Dampferzeuger für Futterdämpfer bis 0,5 atü höchstzulässigem Betriebsdruck müssen den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 810 vom 21. Januar 1953 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — (GBl. S. 558) und den dazu ergangenen technischen Grundsätzen entsprechen.

(3) Für den Betrieb dieser Dampferzeuger und der mit ihnen verbundenen Anlagen gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 801 vom 24. Dezember 1952 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 S. 161; Ber. S. 864).

§ 19

Für den Betrieb von Druckgefäßen, die an Dampferzeuger bis 0,5 atü höchstzulässigem Betriebsdruck angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 840 vom 21. November 1952 — Druckgefäße — (GBl. S. 1245) und die dazu ergangenen technischen Grundsätze.

§ 20

(1) Für den Betrieb von direkt gefeuerten Futterdämpfern gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — und die dazu ergangenen technischen Grundsätze entsprechend.

(2) Bei der Bedienung direkt gefeuerter Futterdämpfer gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — entsprechend.

(3) Um beim Beschicken der Feuerung Verbrühungen zu vermeiden, muß eine geeignete Abtropfvorrichtung vorhanden sein.

(4) Direkt gefeuerte Kippdämpfer müssen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Kippen verhindert.

§ 21

Die Errichtung von Dämpfanlagen ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion anzuzeigen. Die erstmalige Inbetriebnahme ist nur mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zulässig.

§ 22

(1) Für die Wartung der Dampferzeuger von Dämpfanlagen gilt die Arbeitsschutzanordnung 820 vom 7. Juni 1952 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. S. 475; Ber. S. 730).

(2) Für die Wartung der Druckgefäße gelten die Arbeitsschutzanordnung 840 — Druckgefäße — und die dazu ergangenen technischen Grundsätze.

(3) Sonstige direkt gefeuerte Dämpfanlagen dürfen nur von zuverlässigen Personen, die das 16. Lebensjahr beendet haben, gewartet werden. Diese müssen mit der Anlage sowie mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut sein.

(4) Sonderbestimmungen, die vom Hersteller oder von dem für den Betrieb Verantwortlichen erlassen werden, sind am Betriebsort in unmittelbarer Nähe der Anlage gut sichtbar und leserlich auszuhängen.

§ 23

Futterdämpfanlagen sind während der Benutzungsdauer wöchentlich mindestens einmal zu reinigen. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung ist eine Reinigung durchzuführen und der betriebssichere Zustand zu überprüfen.

§ 24

Elektrodämpfer müssen den Bestimmungen über elektrotechnische Anlagen entsprechen.

VII.
Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 106 vom 22. Januar 1953 — Häckselmaschinen und andere Futteraufbereitungsanlagen — (GBl. S. 371) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert**

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBl. I S. 359) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 10 ist folgender Abs. 4 hinzuzufügen:

„(4) Termin für die Abgabe der Steuererklärung und Entrichtung der Körperschaftsteuer ist der 15. des dem Erklärungsquartal folgenden Monats.“